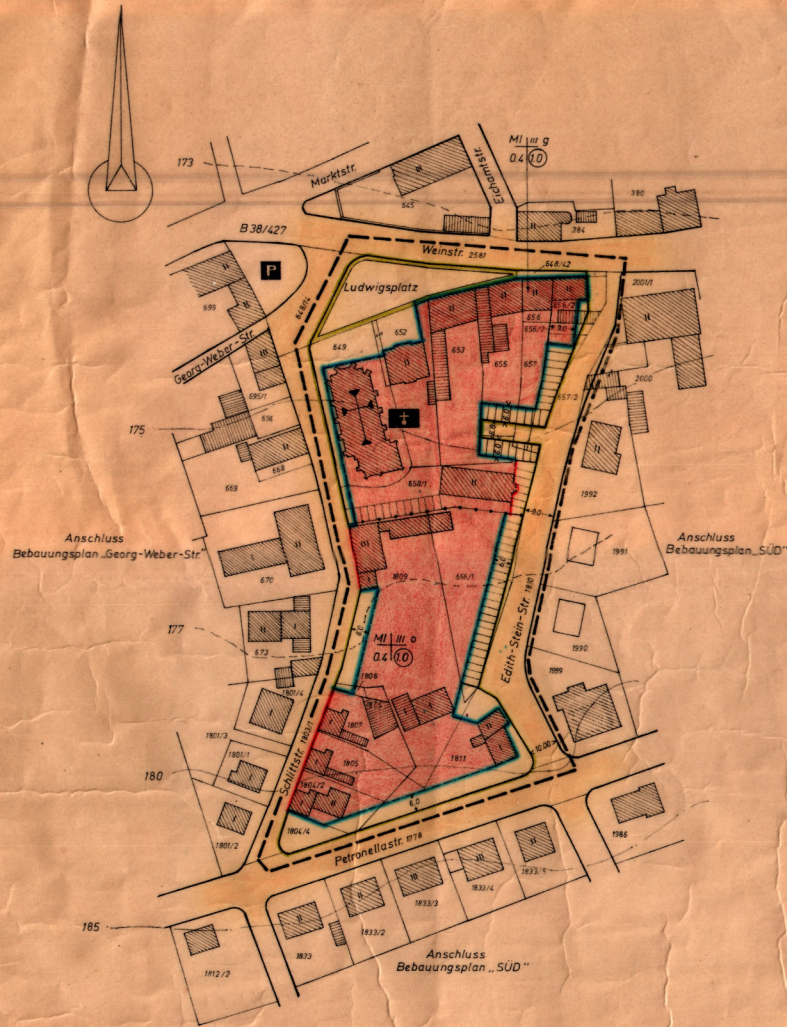


BAD BERGZABERN

Bebauungsplan Ludwigsplatz
M=1:1000



PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- BESTEHENDE PARZELLEGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- K** KIRCHE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- M** MISCHGEBIET
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 10** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o** OFFENE BAUWEISE
- GRÜNFLÄCHE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE

1. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
2. Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bad Bergzabern, den 30. Oktober 1969

Stadtverwaltung
[Signature]
Stadtbaumeister

- I. Der Stadtrat hat am 18. März 1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- II. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.4.1970 bis 27.5.1970 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17. April 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- III. Der Stadtrat hat am 12.1.1971 nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Bergzabern, den
Stadtverwaltung

[Signature]
Bürgermeister

V. Dieser Bebauungsplan wurde mit Entschluß der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße vom 20. April 1971 - Az.: 405-03 - LB Bad Bergzabern 23, genehmigt.

Bad Bergzabern, 7. Mai 1971
Stadtverwaltung

[Signature]
Bürgermeister

- IV. Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 7.5.1971 gemäß § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht und lag mit Begründung ab 10.5.1971 bis einsch. 24.5.71 öffentlich aus. Dieser Bebauungsplan ist ab 7.5.1971 rechtskräftig.

Bad Bergzabern, den
Stadtverwaltung

[Signature]
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. **Dachform.** Es sind Sattel-,Walm- und Flachdächer zugelassen.
2. **Dachneigung.** Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen. Bei Doppelhäusern muß die Dachneigung einheitlich gestaltet sein.
3. **Dachaufbauten** sind nicht zulässig.
4. **Dacheindeckung.** Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung ist der Umgebung anzupassen.
5. **Kniestöcke** sind nicht zulässig.
6. **Außenanstrich.** Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden.
7. **Einfriedungen.** Die Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Die Verwendung von störendem Material ist untersagt.
8. **Garagen** und Nebengebäude dürfen nur hinter der Baulinie oder hinter der vorderen Baugrenze gebaut werden.